

Amtliche Bekanntmachung gemäß
§ 10 Absätze 7, 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat Immissionsschutz, Hamburger Chaussee 24, 24220 Flintbek vom 16. Juni 2022 – Aktenzeichen G50/2018/001b\_KVA.

Kreis Stormarn, Gemeinde Stapelfeld

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat der Firma EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH, Ahrensburger Weg 4, 22145 Stapelfeld, am 16. Juni 2022 eine Neugenehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutz­gesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), in Verbindung mit der Nummer 8.1.1.3, Verfahrensart G, E des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Monoklärschlammverbrennungsanlage - Durchsatz max. 13,9 t/h Klärschlammeinsatz. Als Nebeneinrichtung sind ein Klärschlammlager, eine Klärschlammtrocknung und eine temporäre Baustelleneinrichtungsfläche genehmigt.

Die beantragte Anlage bzw. die temporäre Baustelleinrichtungsfläche soll in der Gemeinde 22145 Stapelfeld, Ahrensburger Weg 4, Gemarkung Stapelfeld, Flur 2, Flurstück 105 und 5/2 errichtet werden.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek zu erheben.

Dieser Widerspruch hätte gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 2 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 in 24837 Schleswig beantragt werden. Alternativ kann die Aussetzung der Vollziehung der Genehmigung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO beantragt werden. Der Antrag unterliegt keiner Frist.

Besonderer Hinweis:
Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, zu beachten.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, in den örtlichen Tageszeitungen (Hamburger Abendblatt, Lübecker Nachrichten, Stormarner Tageblatt sowie in der MARKT Ahrensburg / Bargteheide / Trittau), im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/LLUR](http://www.schleswig-holstein.de/LLUR) sowie gemäß § 20 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter <https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche> (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen auswählen) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt an für zwei Wochen, **vom 19. Juli 2022 bis einschließlich 01. August 2022,** bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

* Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,

montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:30 Uhr,

freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr \*

sowie ggf. nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04347 704-0);

* Amt Siek für die Gemeinden Stapelfeld, Braak, Brunsbek und Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek **nur nach telefonischer Terminabsprache** ,

montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr,

montags von 14.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr

nur nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 04107/ 88-930) oder per E-Mail: bauen@amtsiek.de;

* Stadt Ahrensburg, Rathaus, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg,

montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr,

donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr,

sowie ggf. nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04102/ 77-0);

* Gemeinde Barsbüttel, Stiefenhoferplatz 1, 22885 Barsbüttel,

montags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr,

dienstags von 07:30 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:30 Uhr,

donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:30 Uhr,

mittwochs nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 040/ 67072-400 oder -421 und -424);

* Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Wandsbek, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg,

montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags von 7:00 bis 19:00 Uhr,

sowie ggf. nach Vereinbarung (Tel. 040/ 42828-0 und -115).

Aus Gründen des Infektionsschutzes aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme bei den genannten Behörden unter Berücksichtigung der dort geltenden Regelungen möglich. Gegebenenfalls kann eine telefonische Terminabsprache erforderlich sein. Bitte wenden Sie sich für weitere Einzelheiten an die Verwaltung der jeweiligen Behörde unter den oben angegebenen Telefonnummern oder der oben angegebenen Mail-Adresse.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein angefordert werden.

Zusätzlich kann der Genehmigungsbescheid im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/LLUR](http://www.schleswig-holstein.de/LLUR) eingesehen werden.

Die Bezeichnung des die Anlage betreffenden Merkblattes lautet:
„Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Waste Incineration“ (2019).